

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 01/2020 der Stadt Flöha

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Beschlussnummer: 021/4/2019 beschlossen.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger nach § 17 SächsGemO erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|-----------------|-----------|
| pro Stunde | 8,00 EUR |
| Tageshöchstsatz | 50,00 EUR |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und nach § 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SächsGemO berufene sachkundige Einwohner und Sachverständige erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht

1. bei Stadträten aus:

- einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 Euro
- einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro

2. bei Ortschaftsräten aus:

- einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 10,00 Euro
- einem Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nur bei Teilnahme.

Fehlen Stadträte oder Ortschaftsräte unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen entfällt der Anspruch auf die Zahlung des Grundbetrages der entsprechenden Monate.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150,00 EUR.

(3) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155 a Sächsisches Beamtenengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(6) Sonstigen ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale monatliche Entschädigung von 15,00 EUR bis 30,00 EUR gezahlt werden. Über die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Stadtrat.

(7) Der Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird halbjährlich nach den vorhandenen Anwesenheitslisten der Sitzungen gezahlt. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 werden monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 31.03.2016 außer Kraft.

Flöha, 29.11.2019



Holuscha
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 29.11.2019



Holuscha
Oberbürgermeister

